



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

289

Ausgabe 8

Kiel, 31. August 2020

## Inhalt

<b>I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften</b>	
Rechtsverordnung über das „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ Vom 12. August 2020.....	290
Berichtigung der Rechtsverordnung über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaurechtsverordnung – KBauVO) Vom 23. Juli 2020.....	294
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Mitteilung über die Wahl eines Mitglieds des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 18. Juli 2020.....	295
Namensänderung einer Kirchengemeinde.....	295
Einführung von Kirchengemeindesiegeln.....	295
Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen.....	296
Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels.....	296
Pfarrstellenänderungen.....	296
Pfarrstellenaufhebungen.....	297
<b>III. Pfarrstellenausschreibungen</b>	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	297
<b>IV. Stellenausschreibungen</b>	
Kirchenmusik.....	301
<b>V. Personalnachrichten</b>	
.....	302

## I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### Rechtsverordnung über das „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ Vom 12. August 2020

Aufgrund von § 3 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes vom 14. April 2020 (KABl. S. 107), verordnet die Kirchenleitung:

#### § 1

##### Name und Sitz, Zuordnung

(1) <sup>1</sup>Das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ (im Folgenden „Posaunenwerk“) ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche). <sup>2</sup>Es hat seinen Sitz in Hamburg.

(2) Das Posaunenwerk ist dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde) zugeordnet.

#### § 2

##### Auftrag und Aufgaben der Posaunenchor

(1) Die Posaunenchor haben den Auftrag, die Botschaft von Jesus Christus mit den Mitteln der Musik zu verkündigen.

(2) <sup>1</sup>Die Posaunenchor pflegen das evangelische Kirchenlied in den verschiedenen Formen seiner Bearbeitung. <sup>2</sup>Sie nehmen neben der kirchlichen auch eine allgemeinkulturelle Aufgabe wahr.

(3) Die Posaunenchor haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitgestaltung von kirchengemeindlichen und übergemeindlichen Gottesdiensten und Veranstaltungen sowie von weiteren Veranstaltungen, zu denen sie eingeladen werden,
2. Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden für die Chormitglieder und Sorge für deren theoretische und praktische Aus- und Fortbildung,
3. Förderung ihrer Anfängerausbildung und Gewinnung von neuen Chormitgliedern,
4. Förderung der Teilnahme von Chormitgliedern an übergemeindlichen Ausbildungsangeboten,
5. Teilnahme an Fortbildungsangeboten, insbesondere an Lehrgängen für die Posaunenchorleitungen mit dem Ziel einer D- oder C-Ausbildung.

#### § 3

##### Auftrag und Aufgaben des Posaunenwerks

(1) Im Posaunenwerk sind die Posaunenchor, die im Bereich der Nordkirche ihren Dienst tun, freiwillig versammelt.

(2) <sup>1</sup>Das Posaunenwerk stärkt und fördert die Posaunenchor, die in dem Werk versammelt sind, in ihrem musikalischen und missionarischen Verkündigungsauftrag. <sup>2</sup>Es unterstützt und begleitet die Posaunenchor durch Beratung und Fürsorge, insbesondere durch:

1. die Förderung angemessener Lied- und Musizierformen, vor allem originaler Bläsermusik,
2. die Ausbildung und Zurüstung der Bläserinnen und Bläser und Chorleitungen in Theorie und Praxis,
3. die Förderung des Nachwuchses und die Ausbildung von Jungbläserinnen und Jungbläsern,
4. die Förderung der Mitwirkung der Posaunenchor bei Gottesdiensten, Kirchenfesten, Kirchentagen und bei missionarischen Veranstaltungen,
5. die Unterstützung bei der Anschaffung von Instrumenten, Notenmaterial und Fachliteratur.

(3) Das Posaunenwerk hilft bei der Neugründung von Posaunenchor.

(4) Das Posaunenwerk pflegt die Zusammenarbeit mit anderen kirchenmusikalischen Arbeitsfeldern und unterstützt ökumenische Kontakte.

(5) Das Posaunenwerk vertritt die Nordkirche im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e. V.

#### § 4

##### Mitglieder des Posaunenwerks

(1) Mitglied des Posaunenwerks kann jeder Posaunenchor werden, der Posaunenchor einer Kirchengemeinde der Nordkirche ist oder sonst im Bereich der Nordkirche seinen Dienst ausübt und die Ordnung des Posaunenwerks anerkennt.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim jeweils zuständigen regionalen Posaunenrat nach § 8 zu beantragen. <sup>2</sup>Dieser entscheidet über die Mitgliedschaft.

(3) <sup>1</sup>Ein Posaunenchor kann bei Verstößen gegen die Ordnung des Posaunenwerks von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der Posaunenchor anzuhören.

(4) Der Austritt aus dem Werk ist jederzeit möglich und schriftlich dem jeweils zuständigen regionalen Posaunenrat zu erklären.

#### § 5

##### Geschäftsführender Ausschuss des Posaunenwerks

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss des Posaunenwerks besteht aus den Landesobleuten gemäß § 12 und den Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarten gemäß § 13.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss des Posaunenwerks hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Themen der Posaunenarbeit in der Nordkirche,
2. Unterstützung der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde bei der zielorientierten Planung und im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel,
3. Mitberatung des Haushalts des Posaunenwerks,
4. Vertretung der Interessen des Posaunenwerks gegenüber der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde,
5. Führen des Verzeichnisses der Mitglieder des Posaunenwerks,
6. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte der Landesobleute,
7. Entgegennahme und Beratung der Arbeitsberichte der Landesposaunenwartinnen bzw. der Landesposaunenwarte,
8. Berufung von Vertretenden des Posaunenwerks in Vereinen, Körperschaften oder sonstigen Einrichtungen von überregionaler Bedeutung, in denen die Nordkirche mitwirkt oder Mitglied ist. Als Vertretende des Posaunenwerks im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e. V. sollen Landesobleute oder Landesposaunenwartinnen oder Landesposaunenwarte berufen werden.

(3) Die Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde sowie die Mitglieder der Geschäftsführenden Ausschüsse der regionalen Posaunenräte können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses des Posaunenwerks teilnehmen.

(4) <sup>1</sup>Der Geschäftsführende Ausschuss des Posaunenwerks wählt zum vorsitzenden sowie zum stellvertretend vorsitzenden Mitglied eine Landesobfrau bzw. einen Landesobmann für die Dauer von sechs Jahren. <sup>2</sup>Nach Ablauf von drei Jahren wird zwischen Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz gewechselt.

(5) <sup>1</sup>Der Geschäftsführende Ausschuss des Posaunenwerks tagt mindestens einmal jährlich und wird durch das vorsitzende Mitglied einberufen. <sup>2</sup>Der Ausschuss ist einzuberufen, sofern drei Mitglieder es schriftlich verlangen.

## § 6

### Leitung des Posaunenwerks

<sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Posaunenwerks leitet das Posaunenwerk. <sup>2</sup>Das stellvertretend vorsitzende Mitglied nimmt die stellvertretende Leitung wahr.

## § 7

### Regionale Gliederung des Posaunenwerks

- (1) Das Posaunenwerk gliedert sich in zwei regionale Zuständigkeitsbereiche.
- (2) <sup>1</sup>Der Zuständigkeitsbereich Mecklenburg-Vorpommern erstreckt sich auf das Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg sowie des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.

<sup>2</sup>Dieser Zuständigkeitsbereich untergliedert sich nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 Nummer 5 in Regionen.

(3) <sup>1</sup>Der Zuständigkeitsbereich Hamburg-Schleswig-Holstein erstreckt sich auf das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Altholstein, Dithmarschen, Hamburg-Ost, Hamburg-West/Südholstein, Lübeck-Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Plön-Segeberg, Rantzaу-Münsterdorf, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg sowie der Nordschleswigschen Gemeinde. <sup>2</sup>Dieser Zuständigkeitsbereich untergliedert sich nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 Nummer 5 in Bezirke.

## § 8

### Posaunenräte

(1) Für den Zuständigkeitsbereich Mecklenburg-Vorpommern und für den Zuständigkeitsbereich Hamburg-Schleswig-Holstein wird je ein regionaler Posaunenrat gebildet.

(2) Mitglieder des Posaunenrats Mecklenburg-Vorpommern sind:

1. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann,
2. die stellvertretende Landesobfrau bzw. der stellvertretende Landesobmann,
3. die Regionalleitungen,
4. der Landesposaunenwart bzw. die Landesposaunenwartin,
5. bis zu zwei weitere vom Posaunenrat zu berufende Mitglieder, die Mitglieder der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein müssen.

(3) Mitglieder des Posaunenrats Hamburg-Schleswig-Holstein sind:

1. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann,
2. die stellvertretende Landesobfrau bzw. der stellvertretende Landesobmann,
3. die Bezirksleitungen,
4. die Landesposaunenwarte bzw. Landesposaunenwartinnen,
5. bis zu zwei weitere vom Posaunenrat zu berufende Mitglieder, die Mitglieder der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein müssen.

(4) <sup>1</sup>Vorsitzendes Mitglied des jeweiligen regionalen Posaunenrats ist die Landesobfrau bzw. der Landesobmann. <sup>2</sup>Stellvertretend vorsitzendes Mitglied des regionalen Posaunenrats ist die stellvertretende Landesobfrau bzw. der stellvertretende Landesobmann.

(5) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des jeweiligen regionalen Posaunenrats teilnehmen:

1. die Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde,
2. die jeweils zuständige Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der jeweils zuständige Landeskirchenmusikdirektor.

## § 9

### Aufgaben der Posaunenräte

(1) Die Aufgaben des jeweiligen regionalen Posaunenrats sind:

1. Beratung von Themen der Posaunenarbeit im regionalen Zuständigkeitsbereich,
2. die Wahl der jeweiligen Landesobleute und ihrer Stellvertretungen,
3. die Wahl der jeweiligen Landesposaunenwartin bzw. des jeweiligen Landesposaunenwarts,
4. die Wahl von jeweils zwei Mitgliedern des jeweiligen Geschäftsführenden Ausschusses des Posaunenrats gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 4,
5. die Festlegung von Bezirken bzw. Regionen gemäß § 7, wozu die jeweiligen Kirchenkreise bzw. Propsteien zu hören sind,
6. die Entscheidung über Mitgliedschaft und Ausschluss von Posaunenchoristen des jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereichs im Posaunenwerk. Die Entscheidung ist dem Geschäftsführenden Ausschuss des Posaunenwerks mitzuteilen.
7. Pflege des Verzeichnisses der Mitglieder des Posaunenwerks im jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereich und Mitteilung aller Veränderungen an den Geschäftsführenden Ausschuss des Posaunenwerks,
8. die Aufstellung von Regeln für die Bezirksarbeit bzw. die Arbeit in den Regionen in Abstimmung mit der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde,
9. die Vorberatung des Jahresprogramms des Posaunenwerks,
10. Mitberatung des Haushalts des Posaunenwerks,
11. Entscheidung über die Ehrung verdienter Bläserinnen und Bläser, Chorleiterinnen und Chorleiter sowie anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
12. Berufung von Vertreterinnen oder Vertretern des Posaunenwerks in Vereinen und sonstigen Einrichtungen von regionaler Bedeutung, in denen die Nordkirche mitwirkt oder Mitglied ist.

(2) Der jeweilige Posaunenrat kann Ausschüsse einrichten.

## § 10

### Geschäftsordnung des Posaunenrats

(1) <sup>1</sup>Der regionale Posaunenrat wird mindestens einmal im Jahr durch das vorsitzende Mitglied einberufen. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Übersendung der Tagesordnung.

(2) Der regionale Posaunenrat muss zusammentreten, wenn die Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde oder ein Drittel der Mitglieder des Posaunenrats eine Einberufung beantragen.

(3) Anträge zur Tagesordnung an den regionalen Posaunenrat sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an das vorsitzende Mitglied zu richten.

(4) Der Posaunenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Posaunenrat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

## § 11

### Geschäftsführende Ausschüsse der regionalen Posaunenräte

(1) Jeder Posaunenrat setzt einen Geschäftsführenden Ausschuss ein.

(2) Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses des Posaunenrats sind jeweils:

1. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann,
2. der stellvertretende Landesobmann bzw. die stellvertretende Landesobfrau,
3. für den Posaunenrat des Zuständigkeitsbereichs Mecklenburg-Vorpommern die Landesposaunenwartin bzw. der Landesposaunenwart bzw. für den Posaunenrat des Zuständigkeitsbereichs Hamburg-Schleswig-Holstein die Landesposaunenwartin bzw. Landesposaunenwarte,
4. zwei vom jeweiligen Posaunenrat aus seiner Mitte gewählte weitere Mitglieder.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss des jeweiligen Posaunenrats hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung für die Aufgaben des jeweiligen Posaunenrats,
2. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des jeweiligen Posaunenrats,
3. Unterstützung der Posaunenchoristen bei der Durchführung von Posaunenveranstaltungen bei Bedarf.

(4) Jeder Geschäftsführende Ausschuss berichtet regelmäßig im jeweiligen Posaunenrat über seine Tätigkeit.

(5) Die Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(6) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied eines regionalen Posaunenrats beruft den Geschäftsführenden Ausschuss dieses Posaunenrats nach Bedarf ein. <sup>2</sup>Sie bzw. er muss den Ausschuss einberufen, wenn ein Mitglied des Ausschusses dies verlangt.

## § 12

### Landesobleute

(1) <sup>1</sup>Für den Zuständigkeitsbereich Mecklenburg-Vorpommern und für den Zuständigkeitsbereich Hamburg-Schleswig-Holstein wählt der zuständige regionale Posaunenrat jeweils einen Landesobmann bzw. eine Landesobfrau und deren Stellvertretung.

Die Landesobleute müssen Mitglied der Nordkirche sein.

(2) Über die Wahlvorschläge ist vor der Wahl Einvernehmen mit der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde herzustellen.

(3) Die Amtszeit der Landesobleute beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Landesobleute haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der Posaunenarbeit und Vertretung des Posaunenwerks im jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
2. Zusammenarbeit mit den Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarten,
3. Übernahme des Vorsitzes bzw. stellvertretenden Vorsitzes im Geschäftsführenden Ausschuss des Posaunenwerks nach Maßgabe der Wahl gemäß § 5 Absatz 4,
4. Leitung des Posaunenwerks nach Maßgabe von § 6,
5. Übernahme des Vorsitzes im jeweiligen regionalen Posaunenrat gemäß § 8 Absatz 4.

(5) Die Landesobleute werden von der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und in einem Gottesdienst aus dem Amt verabschiedet.

(6) Der regionale Posaunenrat zeigt die Wahl der Landesobleute und ihrer Stellvertretungen dem Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e. V. an.

### § 13

#### Landesposaunenwartin bzw. Landesposaunenwart

(1) Der regionale Posaunenrat für den Zuständigkeitsbereich Hamburg-Schleswig-Holstein wählt zwei Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte. Der regionale Posaunenrat für den Zuständigkeitsbereich Mecklenburg-Vorpommern wählt eine Landesposaunenwartin bzw. einen Landesposaunenwart.

(2) Über die jeweiligen Wahlvorschläge ist vor der Wahl Einvernehmen mit der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde herzustellen.

(3) Die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Ausbildung und Zurüstung der Bläserinnen und Bläser und Chorleitungen durch Fortbildungslehrgänge, Seminare, Freizeiten und Bläsertreffen sowie durch Weiterbildung in Theorie und Praxis,
2. Begleitung und Hilfe bei Neugründung von Posaunenchorern,
3. Förderung des Nachwuchses und Ausbildung von Jungbläserinnen und Jungbläsern,
4. Förderung der Mitwirkung von Posaunenchorern bei Gottesdiensten in der Nordkirche, bei Kirchen-

festen, Kirchentagen und missionarischen Veranstaltungen,

5. Unterstützung der Posaunenchorer bei der Anschaffung von Instrumenten, Notenmaterial und Fachliteratur,
6. Zusammenarbeit mit den anderen Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarten sowie den Landesobleuten,
7. regelmäßige Berichte im Geschäftsführenden Ausschuss des Posaunenwerks über ihre Tätigkeit.

(4) Die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte sind die Beauftragten für Posaunenchorarbeit nach § 16 Absatz 4 Satz 1 Kirchenmusikgesetz. In dieser Funktion nehmen sie die kirchenmusikalische Fachberatung wahr.

(5) Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte werden von der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und in einem Gottesdienst aus dem Amt verabschiedet.

(6) Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte unterstehen der Aufsicht der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde. Diese regelt die Tätigkeit der Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte durch eine Dienstanweisung, über die das Benehmen mit der zuständigen Landeskirchenmusikdirektorin bzw. mit dem zuständigen Landeskirchenmusikdirektor herzustellen ist.

### § 14

#### Regional- bzw. Bezirksversammlung

(1) Die Regional- bzw. Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus den von den Posaunenchorern in der Region bzw. in dem Bezirk entsandten Mitgliedern. Jeder Posaunenchor entsendet ein Mitglied in die Regional- bzw. Bezirksversammlung, in der Regel die Leitung des Posaunenchores. Das entsandte Mitglied muss nicht Mitglied des Posaunenchores sein, jedoch Mitglied in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Die Regional- bzw. Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Themen der Posaunenarbeit in der Region bzw. dem Bezirk,
2. Wahl einer Regional- bzw. Bezirksleitung sowie deren Stellvertretung,
3. Wahl einer bzw. eines Ausbildungsbeauftragten für den Bezirk bzw. für die Region,
4. Beratung und Umsetzung der vom Posaunenrat aufgestellten Regeln für die Posaunenarbeit in den Bezirken und Regionen nach § 9 Absatz 1 Nummer 8.

(3) Die Regional- bzw. Bezirksversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Regional- bzw. Bezirksleitung einberufen. Diese leitet die Versammlung.

(4) Die jeweils zuständigen Landesobleute und Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte können mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen.

### § 15

#### Regional- bzw. Bezirksleitung

(1) Die Regional- bzw. Bezirksleitung sowie ihre Stellvertretung werden von der Regional- bzw. Bezirksversammlung gewählt.

(2) <sup>1</sup>Zur Bezirks- bzw. Regionalleitung können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied in der Regional- bzw. Bezirksversammlung sind. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die gewählte Person mit der Wahl ordentliches Mitglied in der Regional- bzw. Bezirksversammlung.

(3) Die Regional- bzw. Bezirksleitungen müssen Mitglieder der Nordkirche sein.

(4) Die Aufgaben der jeweiligen Regional- bzw. Bezirksleitung sind:

1. Vertretung der Region bzw. des Bezirks gegenüber dem jeweiligen Posaunenrat,
2. Koordinierung der Posaunenarbeit in der Region bzw. dem Bezirk in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Landesposaunenwartin bzw. dem jeweils zuständigen Landesposaunenwart,
3. Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kirchenkreis,
4. Pflege des Verzeichnisses der Mitglieder des Posaunenwerks in der jeweiligen Region bzw. im jeweiligen Bezirk und Mitteilung aller Veränderungen an den jeweiligen Posaunenrat,
5. Einladung zur Bezirks- bzw. Regionalversammlung mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung.

(5) <sup>1</sup>Die Regional- bzw. Bezirksversammlung zeigt die Wahl der Regional- bzw. Bezirksleitung der jeweiligen Landesobfrau bzw. dem jeweiligen Landesobmann an. <sup>2</sup>Dieser bzw. diese gibt die Wahl der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst zur Kenntnis.

### § 16

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Ordnung der Nordelbischen Posaunenmission vom 1. Juni 1982 (GVOBl. S. 155),
2. die Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 29. Juni 2006 (KABl 2006 S. 43; ABl. 2008 Heft 2 S. 25).

Schwerin, 12. August 2020

Die Vorsitzende  
der Kirchenleitung

Kristina Kühnbaum-Schmidt  
Landesbischöfin

Az.: G: LKND 99 – T Em

---

### Berichtigung der Rechtsverordnung über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaurechtsverordnung – KBauVO) Vom 23. Juli 2020

Die Rechtsverordnung über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaurechtsverordnung – KBauVO) vom 31. Mai 2020 (KABl. S. 186) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 19 wird

1. in Absatz 1 und 4 nach den Zahlen „§§ 16 und 17“ sowie
2. in Absatz 6 nach den Zahlen „§§ 8 und 12“ jeweils das Wort „Kirchbaugesetz“ eingefügt.

Kiel, 23. Juli 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Görlitz

Az.: G:LKND: 38 – B Mö/R Gö

---

## II. Bekanntmachungen

### Mitteilung über die Wahl eines Mitglieds des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 18. Juli 2020

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes i. V. m. § 2 des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes hat der Richterwahlausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Nachgang zu seinen Beschlüssen vom 20. November 2015 (KABl. 2016 S. 36), 17. Mai 2016 (KABl. S. 253), 5. Dezember 2018 (KABl. 2019 S. 42), 15. November 2019 (KABl. S. 583), 15. April 2020 (KABl. S. 114) sowie 17. Juli 2020 für die Amtszeit vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021 nachfolgendes Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für den mit Wirkung vom 1. Januar 2020 zum Präsidenten und Vorsitzenden Richter des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts berufenen Dr. Thomas Kuhl-Dominik gewählt:

rechtskundige Richterin:

RiLG Dr. Inke Godendorff, [REDACTED]

Kiel, 18. Juli 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Görlitz

Az.: 1221-2/1222-1 – R Gö

### Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stapelholm-Stapel führt ab dem 1. September 2020 die amtliche Bezeichnung

„Evangelisch-Lutherische  
Kirchengemeinde Stapelholm“.

Kiel, 5. August 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Belitz

Az.: 10 Stapelholm-Stapel – R Be

### Einführung von Kirchengemeindesiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde  
Hamburg-Lohbrügge**

ist durch den Fachbereich Kirchenaufsicht des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 11. August 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az.: 10.9 Christus Hamburg-Lohbrügge – R Bal

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stapelholm**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg genehmigt worden.



Kiel, 11. August 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az.: 10.9 Stapelholm – R Bal

### Verwendung eines Kirchengemeindegiesels für örtliche Kirchen

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 27. Juli 2020 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

**Ev.-Luth. Kapelle Bredenfelde**

**Ev.-Luth. Kirche Briggow**

**Ev.-Luth. Kirche Kittendorf**

**Ev.-Luth. Kirche Luplow**

**Ev.-Luth. Kirche Sülten bei Kittendorf**

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das jeweilige Kirchensiegel der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf**

geführt.

Kiel, 7. August 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

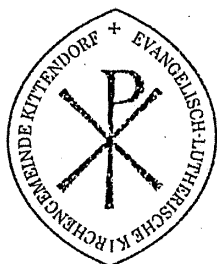
Az.: 10.9 Kittendorf – R Be

### Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf**

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. August 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10 Kittendorf – R Be

### Pfarrstellenänderungen

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Jarmen-Tutow, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit sofortiger Wirkung zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Az.: 20 Kkr. Pommern-Jarmen-Tutow (2)–P Kü/P Sc

\*

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sophienhof, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit sofortiger Wirkung zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Az.: 20 Kkr. Pommern Sophienhof – P Kü/P Sc

\*

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wotenick, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird bei einem Pfarramtswechsel zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Az.: 20 Kkr. Pommern Wotenick – P Kü/P Sc

\*

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird bei einem Pfarramtswechsel zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Az.: 20 Kkr. Pommern Steinhagen – P Kü/P Sc

\*

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brandshagen/Reinberg, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit sofortiger Wirkung zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Az.: 20 Kkr. Pommern Brandshagen/Reinberg – P Kü/P Sc

\*

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Katzow, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird bei einem Pfarramtswechsel zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Az.: 20 Kkr. Pommern Katzow – P Kü/P Sc

\*

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Beggerow, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird bei einem Pfarramtswechsel zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Az.: 20 Kkr. Pommern Beggerow – P Kü/P Sc

\*

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Zingst, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird bei einem Pfarramtswechsel zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Az.: 20 Kkr. Pommern Zingst – P Kü/P Sc

\*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für Krankenhausseelsorge Stralsund wird mit sofortiger Wirkung von 50 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Kkr. Pommern Krankenhausseelsorge Stralsund – P Kü/P Sc



### Pfarrstellenaufhebungen

Die Pfarrstelle für Ökumene des Pommerschen Ev. Kirchenkreises wird mit Wirkung vom 1. September 2020 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Pommern Ökumene – P Kü/P Sc

\*

Die Pfarrstelle für Gemeindeberatung des Pommerschen Ev. Kirchenkreises wird mit Wirkung vom 1. Mai 2021 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Pommern Gemeindeberatung – P Kü/P Sc

\*

Die Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises Schulpfarrstelle Demmin wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Pommern Schulpfarrstelle Demmin – P Kü/P Sc

\*

Die Pfarrstellenanteile des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für die Schulstiftung in einem Umfang von 25 Prozent werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Pommern Schulstiftung – P Kü/P Sc

\*

Die Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für Krankenhauseelsorge Uniklinikum Greifswald/Karlsburg wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Pommern Krankenhauseelsorge Uniklinikum, Greifswald/Karlsburg – P Kü/P Sc

\*

Die Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für Krankenhauseelsorge Bartmannshagen wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Pommern Krankenhauseelsorge Bartmannshagen – P Kü/P Sc

## III. Pfarrstellenausschreibungen

### Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mildstedt** (bei Husum) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist zum 1. Januar 2021 nach Eintritt der jetzigen Pastorin in den Ruhestand die 1. Pfarrstelle (100 Prozent), Südbezirk – zuständig für Mildstedt-Süd, Rantrum, Oldersbek, Kohlschau und Südermarsch – durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Mildstedt ist eine lebendige Gemeinde mit zwei Pfarrstellen für ca. 4800 Gemeindeglieder. Der Ort liegt vor den Toren Husums am Übergang von flacher Marschlandschaft zum ansteigenden Geestrücken. Die Nordsee ist in unmittelbarer Nähe. Mildstedt verfügt über eine perfekte Infrastruktur: zwei Kindertagesstätten in kirchlicher bzw. kommunaler Trägerschaft, Grund- und Gemeinschaftsschule sind im Ort ebenso vorhanden wie zwei Arztpraxen, Zahnarzt, Senioreneinrichtungen, Apotheke, Bäckereien, Lebensmittelhändler und gastronomische Betriebe.

Der Sportverein mit ca. 1600 Mitgliedern und vielen unterschiedlichen Sparten ist ein wichtiger Faktor im Ort. Außerdem stehen großzügige Tennis- und Reitanlagen zur Verfügung. Der Mildstedter Wald und der Naturerlebnisraum laden zu erholsamen Spaziergängen ein. Weiterführende Schulen in der angrenzenden Kreisstadt Husum sind auch mit dem im engen Takt verkehrenden Stadtlinienbus leicht zu erreichen. Das vier Kilometer entfernte Rantrum mit seinen knapp 2000 Einwohnern hat neben der aus Linden, Eichen und Buchen gepflanzten "Baumkirche" mit Glocken-

turm, die dem Grundriss der Mildstedter Lamberti-Kirche nachempfunden ist, auch eine Grundschule, Kindertagesstätte, ein beheiztes Freibad sowie weitere Freizeitangebote zu bieten.

Die Lamberti-Kirche ist ein großer, vor 1200 erbauter spätromanischer einschiffiger Backsteinbau. Die Kirche ist 1977 umfassend renoviert worden, im Zentrum steht weiterhin der eindrucksvolle spätgotische Altar des Lübecker "Meisters des Neukirchener Altars" aus dem Jahre 1440. Das Pastorat mit Gemeindebüro und großer Dienstwohnung stammt aus dem Jahr 1883 und ist in den vergangenen Jahren umfangreich saniert worden. Es liegt in Sichtweite der Kirche und ist von einem großen parkähnlichen Garten umgeben.

Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind derzeit

- abwechslungsreiche Gottesdienste in unterschiedlicher Form inklusive Kasualien; u. a. monatliche musikalische Abendgottesdienste und Konzertgottesdienste;
- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: In der evangelischen Kindertagesstätte, die seit dem 1. August 2020 dem evangelischen Kindertagesstättenwerk Nordfriesland angeschlossen ist, werden etwa 70 Kinder vom Krippenalter bis zum Schuleintritt betreut. Das engagierte pädagogische Team, das auch religiöse Inhalte vermittelt, findet Unterstützung in der aktiven Erziehungspartnerschaft mit den Sorgeberechtigten, Ehrenamtlichen und Paten. Eine festangestellte Jugendarbeiterin leitet mehrere Freizeitangebote für Vor- und Grundschulkindern und ist für den Kinderchor

"Singvögel" verantwortlich;

- ein neues, größeres Gebäude für die Kita ist derzeit in Planung;
- der zweijährige Konfirmandenunterricht wird im zweiten Jahr bei den sogenannten "Konfitagen" von langjährigen ehrenamtlichen Teamern unterstützt;
- das Angebot für die Senioren ist sehr vielseitig: Regelmäßig finden Essen in Gemeinschaft, Frühstück in Gemeinschaft, Spielenachmittage, Seniorennachmittage mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen und Gottesdienste mit anschl. Brunch statt;
- Kirchenmusik hat in Mildstedt einen hohen Stellenwert. Die Kirchengemeinde hat einen hauptamtlichen Kantor und Organisten, der den Kirchenchor genauso leitet wie Sacropop-Projektchöre für Groß und Klein. Der Posaunenchor probt regelmäßig und bereichert die Gottesdienste. Daneben begrüßen wir hin und wieder auch hochkarätige Instrumentalensembles als Gäste in unserer Kirche.

Wir wünschen uns Sie als Pastorin oder Pastor:

- Sie gestalten in einem auch Neuem aufgeschlossenen kirchlichen Umfeld gottesdienstliches und gemeindliches Leben und setzen eigene Akzente, ohne Traditionen über Bord zu werfen.
- Sie beziehen die Gemeindeglieder aktiv in Ihre Arbeit ein und schätzen dabei die Unterstützung des Kirchengemeinderates und der Ehrenamtlichen.
- Sie arbeiten kooperativ mit der pfarramtlichen Kollegin zusammen und bereichern das Gemeindeleben durch eigene Impulse, thematische Gottesdienste, kirchliche Bildungsarbeit.

Tatkräftige Unterstützung erfahren Sie durch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gemeindesekretärin, Küster, Friedhofswart), einen engagierten Kirchengemeinderat und zahlreiche Ehrenamtliche. Auskünfte erteilen die amtierende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Frau Brigitte Kinzel, Tel.: 04841 720 777 und Pastorin Marion Munske, Tel.: 04841 775 810 sowie Pröpstin Annegret Wegner-Braun Tel.: 04671 6029 980.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die Sie bitte über die Pröpstin des Kirchenkreises Nordfriesland, Frau Annegret Wegner-Braun, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Mildstedt, Schulweg 23, 25866 Mildstedt richten.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet am **30. September 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Mildstedt (1) – P Ha

\*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Schwabstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland sucht nach dem Stellenwechsel der bisherigen Stelleninhaber (Pastorenehepaar) zum nächstmöglichen Termin eine Pastorin oder einen Pastor bzw. ein Pastorenehepaar zur Besetzung der Pfarrstelle in Schwabstedt mit einem Stellenumfang von 100 Prozent. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Arbeiten in  
einer der attraktivsten Regionen Deutschlands

Wenn man sich von Süden her dem Kirchspiel Schwabstedt nähert, fällt der Blick über die Treenschleife auf die malerisch gelegene St. Jakobi Kirche, die zwischen alten Reetdachhäusern im Kern des verwinkelten Dorfes liegt. Schwabstedt ist der Hauptort des gleichnamigen Kirchspiels, zu dem fünf weitere kleinere Dörfer mit insgesamt ca. 2300 Einwohnern gehören, davon die Hälfte in Schwabstedt. Die Treene sowie ausgedehnte Wald- und Moorgebiete sind die prägenden landschaftlichen Elemente unseres Kirchspiels.

Kirche und Wohnen

Im Dorf findet man alle wesentlichen Einkaufsmöglichkeiten, eine Grundschule und eine Kita (in Trägerschaft der Kommune). Außerdem gibt es eine außergewöhnlich gute ärztliche Versorgung (vier Hausärzte, Zahnarzt, Apotheke).

Die Kreisstadt Husum mit allen weiterführenden Schulen ist in 20 Minuten zu erreichen. Wer die Natur liebt, findet in Schwabstedt mit dem Flussfreibad und der ländlichen Umgebung vielfältige Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Auch die Nordsee ist nicht weit entfernt.

Die Kirchengemeinde stellt ein geräumiges, freistehendes Pastorat mit einem großen, nicht einseharen Pfarrgarten samt Obstbaumwiese. Das Pastorat wurde laufend renoviert und ist auch energetisch in einem guten Zustand. Ein großes Amtszimmer mit neuer Büroeinrichtung und sehr guter technischer Ausstattung ist ebenfalls vorhanden. Direkt neben dem Pastorat steht unser modernes Gemeindehaus, in dem sich die verschiedenen Gruppen der Gemeinde treffen und auch Veranstaltungen für das Dorf stattfinden.

Kirche und Dorf

Zur Kirchengemeinde Schwabstedt gehören ca. 1600 Gemeindeglieder. Der Stellenwert von "Kirche" ist sehr hoch und prägt das Dorfleben. Z. B. werden alle wichtigen Veranstaltungen und Feste mit einem Gottesdienst begonnen, entweder in der Kirche oder – je nach Anlass – an der Treene, auf dem Marktplatz, im Wald oder in der Mehrzweckhalle. Es gibt ein gutes und vertrautes Miteinander zwischen der Kirchengemeinde und allen wesentlichen Institutionen.

Im Zentrum unserer Kirchengemeinde liegt die besonders schöne St. Jakobi Kirche aus dem Jahr 1160 mit dem hölzernen Glockenturm, der direkt nebenan auf einem Hügelgrab steht. Eingerahmt wird dieses

Ensemble von einem 150 Jahre alten Lindenkranz, der diesem Ort eine ganz besondere Atmosphäre verleiht. Der Glockenturm wird auch für Veranstaltungen genutzt (Vorleseabende, Autorenlesungen), außerdem dient er als Standesamt, so dass Schwabstedt überregional einen Ruf als Hochzeitsdorf genießt ("Sag 2x Ja", außerdem gibt es eine Kooperation mit dem örtlichen Hotel).

#### Kirche und Kreativität

Es ist ein Merkmal unserer Kirchengemeinde, dass wir gerne in Projekten arbeiten und viele kreative Aktionen und Ideen umsetzen (Café Kirchspiel, Bauernmarkt, Gottesdienstwette, Standesamt u. a.). Wir verstehen uns als neugierige Gemeinde, die gerne etwas ausprobiert.

Die Gottesdienste sind gut besucht und decken ein weites Spektrum ab – von klassischen Agende-Gottesdiensten bis hin zum Taufgottesdienst an der Treene oder dem Bauernmarkt.

Daneben gibt es alle klassischen Arbeitsfelder: Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Kinderbibelwochen), Seelsorge, Seniorenarbeit und vor allem musikalische Angebote (im gesamten Kirchspiel gibt es insgesamt fünf Chöre).

Wir freuen uns über eigene Schwerpunkte, die Sie setzen und damit unsere Gemeindegemeinschaft weiterentwickeln. Der Kirchengemeinderat und die Gemeinde sind gegenüber Veränderungen sehr offen.

#### Kirche und Zusammenarbeit

Zu unserem engagierten Mitarbeiterteam gehören sechs Personen (Kirchenmusikerin, Küster/Friedhofsgärtner; Friedhofsarbeiter, Sekretärin, Reinigungskraft). Die neun Mitglieder unseres Kirchengemeinderates arbeiten vertrauensvoll und mit Freude zusammen. Je nach Neigung und Kompetenz werden verschiedene Arbeitsbereiche verantwortet (z. B. Finanzen, Friedhof, Land).

Ein wichtiges Thema ist die Zusammenarbeit in der Region mit den Nachbargemeinden. Seit einigen Jahren entfallen 20 Prozent des Stellenumfanges auf die Kirchengemeinde Koldenbüttel (650 Gemeindeglieder). Dies beinhaltet ca. einen Gottesdienst im Monat, sowie die Zuständigkeit für Trauerfeiern (ca. sechs pro Jahr), sowie einige wenige weitere Amtshandlungen. Die übrigen Aufgaben in Koldenbüttel werden von dem Friedrichstädter Kollegen übernommen, der ebenfalls 20 Prozent seiner Tätigkeit für Koldenbüttel aufwendet.

Außerdem teilen wir uns eine Organistin mit der Nachbargemeinde Ostenfeld, die bei uns die Gottesdienste begleitet und die Kantorei leitet. Die Gottesdienstzeiten sind aufeinander abgestimmt, so dass der Gottesdienst in Schwabstedt um 11 Uhr beginnt. Es gibt dadurch auch einen monatlichen Kanzeltausch, was Urlaubsvertretungen erleichtert sowie regelmäßige freie Wochenenden ermöglicht.

Kirche und Sie als Bewerberin bzw. Bewerber

Wir freuen uns auf eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar mit Lust auf Schwabstedt. Das heißt für uns u. a.

- Leben im und mit dem Dorf
- Lust auf Begegnung
- Freude am Ausprobieren
- Gottesdienste mit aktuellen und lebensnahen Themen.

Weitere Informationen zur Gemeinde unter [www.kirche-schwabstedt.de](http://www.kirche-schwabstedt.de).

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Andreas Neumann, Tel.: 0171 6873 064, Vertretungspastor Christian Raap, Tel.: 04841 4386 sowie Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990.

Ihre Bewerbung mit ausagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Postfach 1180, 25817 Bredstedt, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jacobi Schwabstedt, Alte Dorfstr. 9, 25876 Schwabstedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Jacobi Schwabstedt (1) – P Ha

\*

Die 1. Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost** für Seelsorge im Alter in der Propstei Rahlstedt-Ahrensburg ist zum 1. Januar 2021 im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisrat unter Beteiligung von Verantwortlichen in der Region und im Kirchenkreis für zunächst acht Jahre.

Die Pfarrstelle stellt einen Baustein in dem Konzept Seelsorge im Alter im Kirchenkreis dar, das die Seelsorge an alten Menschen vor Ort in ein kirchenkreisliches Netzwerk kollegialer Zusammenarbeit einbindet und thematische Schwerpunkte setzt.

Diese Pfarrstelle hat als Praxisfeld zwei Schwerpunkte:

1. Die seelsorgliche und pastorale Tätigkeit mit einem Stellenanteil von 50 Prozent im Martha Haus Rahlstedt, eine Wohn- und Pflegeeinrichtung der christlich-diakonischen Martha Stiftung.
2. Das seelsorgliche Themenfeld Abschiedlich Leben und Trauerbegleitung im Zusammenhang mit dem ev. Rahlstedter Friedhof, der dem Kirchengemeindeverband Rahlstedt zugehört.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- sich gern einlässt auf Beziehungen zu alten Menschen und Offenheit für die Themen mitbringt, die das gebrechliche Alter stellt (z. B. Demenz, Abschiedlich Leben, Selbstbestimmung, Fürsorgebedarf, ethische Fragen am Lebensende),
- eine seelsorgliche Grundhaltung als Kern des pastoralen Profils versteht und entsprechende Fortbildung oder Erfahrung mitbringt,
- Interesse und Erfahrungen in der Arbeit mit Freiwilligen hat und diese als Erweiterung und Bereicherung der Potenziale für die Seelsorgearbeit versteht. Dies schließt die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung der Ehrenamtlichen ein,
- bereit ist, sich in die Kommunikation und in die Abläufe des Martha Hauses einzuleben und in Abstimmung mit den Mitarbeitenden auf Augenhöhe tätig zu sein,
- Freude an Vernetzung und der Entwicklung innovativer Handlungsansätze hat und bereit ist, sich in das Zusammenspiel der Gemeinden des Kirchengemeindeverbandes einzubringen,
- Bereitschaft zu eigener Fortbildung mitbringt, z. B. in KSA, Trauerbegleitung, Basiskurs Freiwilligen - Koordination, ethische Fallbesprechungen,
- fähig ist zu konzeptioneller Arbeit und ihrer Vermittlung an andere Mitarbeitende,
- Schwerpunkte zu setzen versteht,
- bereit ist zu regelmäßiger Supervision.

#### Aufgaben im Martha Haus

- Seelsorge für Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Angehörigen sowie Ansprechbarkeit für die Mitarbeitenden,
- regelmäßige Gottesdienste,
- Übernahme von Kasualien,
- Begleitung des Hauses in der Umsetzung der evangelisch-diakonischen Leithaltung der Martha Stiftung „Gemeinsam sind wir Vielfalt“ sowie in der Öffnung in den Stadtteil hinein,
- Teilnahme an ethischen Fallbesprechungen,
- Gewinnung, Ausbildung und verantwortliche Begleitung Ehrenamtlicher in der seelsorglichen Besuchsarbeit,
- verbindliche Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Leitungsteam des Hauses.

#### Aufgaben in der Region

- die seelsorglichen Themen Abschiedlich Leben und Trauerbegleitung in Kooperation mit den Gemeinden des Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt, dem ev. Friedhof Rahlstedt sowie Kooperationspartnern im Gemeinwesen durch seelsorgliche Begleitung und Veranstaltungen gestalten,
- Mitarbeit im Regionalkonvent der Pastorinnen und Pastoren und gegenseitige Vertretung in Absprache,

- Mitarbeit in dem Gremium 55+ des Kirchengemeindeverbandes,
- Gottesdienste und Veranstaltungen zu dem oben genannten Themenschwerpunkt in den Gemeinden des Kirchengemeindeverbandes.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll über die Region hinaus Gemeinden und Mitarbeitende in der Propstei Rahlstedt-Ahrensburg bei Fragen der Seelsorge an alten und hochbetagten Menschen beratend unterstützen und ihre oder seine Fachkompetenz dem Kirchenkreis zur Verfügung stellen.

Wir bieten:

- ein Büro mit entsprechender Ausstattung
- ein eigenes Budget für die Arbeit
- eine dieser Arbeit gegenüber aufgeschlossene und gut aufgestellte evangelische Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung
- Begleitung und Beratung durch die Arbeitsstelle Leben im Alter des Kirchenkreises
- Begleitung der Arbeit in der Region durch eine Resonanzgruppe
- fachlichen Austausch sowie gemeinsame Weiterentwicklung des Themenfeldes in der Fachkonferenz „Seelsorge im Alter“.

Dienstsitz ist Hamburg-Rahlstedt. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Nähere Auskünfte:

- Kirsten Sonnenburg, Leitung der Arbeitsstelle Leben im Alter, Tel.: 040 519 000 840,
- Heide Brunow, Pastorin für Seelsorge im Alter, Tel.: 040 519 000 839, E-Mail: h.brunow@kirche-hamburg-ost.de,
- Axel Matyba, Propst für die Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, Tel.: 040 519 000 114, E-Mail: a.matyba@kirche-hamburg-ost.de,
- Dorothea Fehring, Pastorin für Personalentwicklung im Kirchenkreis HH-Ost, Tel: 040 519 000155, E-Mail: d.fehring@kirche-hamburg-ost.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Herrn Axel Matyba, per E-Mail a.matyba@kirche-hamburg-ost.de oder Briefpost an die Adresse Steindamm 55, 20099 Hamburg. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Oktober 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Seelsorge im Alter (1) – P Ha

## IV. Stellenausschreibungen

### Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist ab dem 1. Mai 2021 (gegebenenfalls eher) eine hauptamtliche B-Kirchenmusik-Stelle (100 Prozent) neu zu besetzen.

An einem der sonnigsten, touristisch geprägten Orte Deutschlands finden Sie ein attraktives Umfeld zum Leben und Arbeiten. Die Insel Fehmarn verfügt über die gesamte Infrastruktur des alltäglichen Lebens. Kulturelle Angebote finden Sie hier, in der Region und im gut 80 Kilometer entfernten Lübeck und Kiel.

Die Aufgaben umfassen

- die musikalische Vorbereitung und Begleitung von Gottesdiensten und Amtshandlungen mit hoher Bereitschaft zu situationsbezogener Gestaltung (z. B. Themengottesdienste, Strandtaufen),
- Proben und Auftritte mit den musikalischen Gruppen (Kantorei, Gospelchor mit Band, Bläserchor, Jugendband) mit Freiheit zu Weiterentwicklung und Neukonzeptionen,
- regelmäßiges musikalisches Wirken in der Kita, bei der Kinderkirche, bei Schulgottesdiensten und unregelmäßige Mitgestaltung anderer gemeindlicher Gruppen (z. B. Seniorennachmittag und Konfirmandenarbeit) und Veranstaltungen,
- Konzertorganisation und eigene Konzerte im Rahmen der kirchengemeindlichen Saisonplanung.

Wir wünschen uns und erwarten

- Freude an der Musik von der klassischen Kirchenmusik bis hin zum neuen geistlichen Liedgut und (christlicher) Populärmusik,
- Fortsetzung und Ausbau von Projektarbeit mit allen Altersgruppen (z. B. Krippenspiel, Kindermusical, Projektchor mit Urlaubern),
- die Einbeziehung ehrenamtlich Musizierender in die Arbeit und die Förderung des musikalischen Nachwuchses,
- rege Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen Team (zwei Pastorinnen, Sekretärin, Küster, Friedhofsverwalter), der Kita-Leitung, einem neu zu wählenden Kirchenmusikausschuss sowie Einbringung in den „Freundeskreis für Kirchenmusik e. V.“,

- Engagement, das Zusammenwachsen der vier Inselgemeinden in den kirchenmusikalischen Belangen zu unterstützen (laufender Regionenprozess).

Wir bieten

- in der Sankt Nikolai Kirche eine Orgel im historischen Gehäuse (1975 Kleuker 31 / II – elektronische Setzeranlage) mit der Besonderheit von zwei Spieltischen (mechanisch oben an der Orgel und elektrisch im Kirchenschiff) sowie ein E-Piano. Darüber hinaus stehen in den Gemeindehäusern Keyboard, Klaviere und Bandequipment zur Verfügung,
- ein eigenes Kirchenmusikbüro mit PC und Internetanschluss, einen ausschließlich musikalisch genutzten Chorraum, einen Bandraum sowie eine umfangreiche Notenbibliothek,
- enges Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamtlichen,
- Gemeindeleben (4200 Mitglieder) mit traditionellem Fundament und modernen Elementen,
- bestehende Kooperationen mit Grundschule und Kita sowie gelebte Ökumene.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte nur per E-Mail (PDF-Dokument) bis zum **15. November 2020** an Pastorin Dr. Susanne Platzhoff (E-Mail: [pastorinplatzhoff@nikolai-fehmarn.de](mailto:pastorinplatzhoff@nikolai-fehmarn.de), Tel.: 04371 8793 045).

Auskünfte erteilt weiterhin Landeskirchenmusikdirektor Wulf (Tel.: 040 306 201 070, E-Mail: [hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de](mailto:hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de)).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag.

Die Vorstellungsgespräche sind für den 5. Dezember 2020 vorgesehen.

Die Termine für die praktische Vorstellung sind am 15. und 16. Januar 2021.

Az.: 30 Burg auf Fehmarn – T Jü

## V. Personalnachrichten

**Ordiniert wurden:**

am 1. Juni 2020 Katharina Gladisch;  
 am 6. Juni 2020 Jan-Philipp Behr;  
 am 6. Juni 2020 Florian Fitschen;  
 am 6. Juni 2020 Henrike Koberg;  
 am 6. Juni 2020 Friederike Magaard;  
 am 6. Juni 2020 Paul Timmermann;  
 am 6. Juni 2020 Lars Wüstefeld;  
 am 20. Juni 2020 Brit Borghardt;  
 am 20. Juni 2020 Nathalia Hanke;  
 am 20. Juni 2020 Jana Laubert-Peters;  
 am 20. Juni 2020 Christian Müller-Thiedemann;  
 am 20. Juni 2020 Karoline Rahe-Dechant;  
 am 20. Juni 2020 Björn Severin;  
 am 21. Juni 2020 Angela Jahn;  
 am 21. Juni 2020 Fee-Victoria Meyer-Himstedt;  
 am 21. Juni 2020 Magdalena-Johanna Modrow;  
 am 21. Juni 2020 Caroline Raddatz;  
 am 21. Juni 2020 Julian Sengelmann;  
 am 21. Juni 2020 Jasmin Zielke.

**Bestätigt wurden:**

mit Wirkung vom 1. August 2020 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors Dr. Malte Detje, Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. September 2020 die Wahl der Pastorin Frauke Wagner zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blumberg, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk.

**Berufen wurden:**

mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 bis einschließlich 30. September 2028 die Pastorin Maike Bendig in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Personal- und Gemeindeentwicklung;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 bis einschließlich 30. September 2028 die Pastorin Christine Grossmann, Lübeck, in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Krankenhausseelsorge;

mit Wirkung vom 1. August 2020 bis einschließlich 31. Juli 2025 die Pastorin Joy Devakani Hoppe zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein für Ökumenische Arbeit ;

mit Wirkung vom 1. August 2020 bis einschließlich 31. Januar 2021 die Pastorin Ulrike Greve-Hegewald, Hamburg, in die 27. Pfarrstelle der Evangelisch-Lu-

therischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2020 bis einschließlich 28. Februar 2021 der Pastor Gottfried Lungfiel in die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2020 bis einschließlich 31. August 2021 die Pastorin Heike Tamminga-Boyke in die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. August 2020 bis einschließlich 31. Juli 2028 die Pastorin Kathrin Weiß-Zierep, Ludwigslust, in die 26. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbands Hamburg für Krankenhausseelsorge.

**Ernannt wurde:**

mit Wirkung vom 1. September 2020 die Pastorin Silke Nicoline Hansen zur Pastorin der 1. Pfarrstelle im Pfarrsprengel der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Engelsby und Adelby, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Propstei Flensburg.

**Beurlaubt wurde:**

mit Wirkung vom 1. August 2020 bis einschließlich 31. Juli 2028 der Pastor Dr. Jens Beckmann zur Evangelischen Perthes-Stiftung.

**Entlassen wurde:**

mit Wirkung vom 1. August 2020 der Pastor Jonas Löffler auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 100 und 101 Pfarrdienstgesetz der EKD aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

**In den Ruhestand versetzt wurden:**

mit Wirkung vom 1. Januar 2021 die Pastorin Susanne Dinse;

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 der Pastor Christian Eissing;

mit Wirkung vom 1. September 2020 der Pastor Dirk Heske in Hohen Viecheln;

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 die Pastorin Susanne Lindenlaub-Borck in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 die Pastorin Ursula Tröstler in Hamburg.

**Verstorben im Amt:**

Pastor  
**Stephan Poppe**

geboren am 5. Mai 1972 in Rostock  
gestorben am 17. Juli 2020 in Plau am See

Stephan Poppe wurde am 8. Juli 2007 in Plau am See ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2007 wurde er in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen und in diesem Zusammenhang mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plau am See beauftragt. Mit der Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit wurde ihm diese Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. Mai 2010 übertragen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Stephan Poppe.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.  
**Ulrich Krieg**

geboren am 15. März 1936 in Russee  
gestorben am 8. Juli 2020 in Hamburg

Ulrich Krieg wurde am 13. Oktober 1963 in Schleswig ordiniert.

Danach war er zunächst als Hilfsgeistlicher in der Kirchengemeinde Tolk tätig. Anschließend wurde ihm die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf mit Wirkung vom 1. November 1964 übertragen. Mit Wirkung vom 1. Juni 1980 wurde ihm die 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf übertragen. Mit Wirkung vom 1. Juni 1982 wurde ihm die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Krankenhausseelsorge übertragen. Mit Wirkung vom 1. April 1983 wurde ihm die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnelsen übertragen. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. April 1998.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Ulrich Krieg.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

**Verstorben im Ruhestand:**

Pastor i. R.  
**Karl-Wilhelm Steenbuck**

geboren am 17. Dezember 1939 in Hartenholm  
gestorben am 20. Juli 2020 in Wilster

Karl-Wilhelm Steenbuck wurde am 15. April 1968 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in der Kirchengemeinde Bönningstedt. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 wurde er für den kirchlichen Auslandsdienst in Santiago de Chile beurlaubt. Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wilster wurde ihm mit Wirkung vom 1. August 1987 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, der mit Wirkung vom 1. Januar 2005 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Karl-Wilhelm Steenbuck.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.  
**Eckhard Schnoor**

geboren am 5. August 1938 in Ludwigslust  
gestorben am 20. Juli 2020 in Röbel/Müritz

Eckhard Schnoor wurde am 24. November 1968 in Hanstorf ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Hanstorf-Heiligenhagen. Mit Wirkung vom 1. September 1976 wurde ihm die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Boizenburg übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. November 1994 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Eckhard Schnoor.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	<b>C 4193 B</b> Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

## I m p r e s s u m

### Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

### Redaktion:

Runa Rosenstiel, Tel.: 0431 9797 864  
Martin Ballhorn, Tel.: 0431 9797 867,  
Annette Thiede.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.  
Druckauflage 2150 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

für die 9. Ausgabe 2020: Do., 10. September 2020,

für die 10. Ausgabe 2020: Fr., 9. Oktober 2020.

für die 11. Ausgabe 2020: Di., 10. November 2020.

**ACHTUNG:** Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;  
Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

**Vertrieb:** Annette Thiede, Ines Horn

Tel.: 0431 9797 851 bzw. -769; E-Mail: [recht@lka.nordkirche.de](mailto:recht@lka.nordkirche.de).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an!**

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,  
E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter [www.kirchenrecht-nordkirche.de](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de) die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.